

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den in der Anlage beigefügten Antrag der Mobilkom Austria AG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, auf Genehmigung der Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Sitzung vom 19.06.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs 4 iVm § 111 TKG des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation, BGBl I Nr. 100/1997 (Telekommunikationsgesetz – TKG zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 26/2000) wird dem Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilkom Austria AG für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Mobil) in den Punkten 1,2,3,5,7,8,9, 10,11,12,13 und 16 stattgegeben, im Übrigen jedoch abgewiesen.
2. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 09.05.2000, bei der Telekom-Control GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission eingelangt am 11.05.2000, beantragte die Mobilkom Austria AG die Genehmigung der in der Anlage angeführten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilkom Austria AG für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Mobil).

Da § 18 Abs 4 erster Satz TKG nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der Genehmigung späterer Änderungen unterscheidet, sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig. Dass die Mobilkom Austria AG auf dem Markt für die

Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wurde von der Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid vom 23.07.1999, M 1/99-256, festgestellt und steht außer Zweifel.

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits in Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzuganges (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld) sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Die Überprüfung der von der Mobilkom Austria AG beantragten Änderungen der AGB Mobil hat Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des § 5 Abs 4 Zif 9 iVm §§ 11 Abs 2, 21 Abs 1 Zif 4 und 25 Zif 4 (Punkte 4,6,14 1.Absatz und 15 der Anlage) sowie des § 21 Abs 1 Zif 7 (Punkt 14 2. Absatz der Anlage) ergeben, welche der Mobilkom Austria AG mitgeteilt wurden. Die Mobilkom Austria AG hat dazu mit Schreiben vom 29.05.2000 Stellung genommen.

Im Einzelnen ist dazu auszuführen:

I) Zu § 5 Abs 4 Zif 9 iVm §§ 11 Abs 2, 21 Abs 1 Zif 4 und 25 Zif 4

In § 5 Abs 4 Zif 9 der beantragten Änderung (Punkt 4 des Antrages) wird bestimmt, dass *„die Mobilkom insbesondere dann nicht verpflichtet ist, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Mobilkom Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet.“* Auch wenn die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung, entgeltlich oder kommerziell erfolgt, soll dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mobilkom Austria AG gestattet sein (§ 11 Abs 2 3. Satz; Punkt 6). In weiterer Folge soll die Mobilkom Austria AG im Fall eines Zuwiderhandelns berechtigt sein, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung) bzw. das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen (§ 21 Abs 1 Zif 4; Punkt 14 1. Absatz und § 25 Zif 4; Punkt 15).

In der Begründung zu § 11 Abs 2 im Antrag der Mobilkom Austria AG vom 09.05.2000 sowie im Schreiben vom 29.05.2000 wird ausgeführt, dass bei dieser angestrebten Neuregelung davon auszugehen sei, dass eine Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte mit Wissen und Willen des

Kunden nicht verhinderbar sei (und im Übrigen auch nicht verhindert werden soll). Die gegenständliche Regelung bezwecke daher keineswegs, **jede** Inanspruchnahme von Leistungen, beispielsweise die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung, von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mobilkom abhängig zu machen. Die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte solle jedoch in den Fällen (und nur dann), in denen die Weitergabe entgeltlich oder kommerziell erfolge, von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mobilkom abhängig sein. Diese Regelung solle daher primär eine Umgehung der in den Entgeltbestimmungen festgelegten Tarifmodelle verhindern; insbesondere solle verhindert werden, dass ein Kunde eine Vielzahl von Verträgen mit der Mobilkom abschließt, um in den Genuss eines Großkundertarifs zu kommen, und in Folge seinerseits gegen ein über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehendes (monatliches) Entgelt Verträge mit Kunden über die Nutzung dieser Anschlüsse abschließt. Sämtliche Teilnehmerrechte (insbesondere Einspruchs-, Sperr-, Kündigungs- und Anforderungsrechte) können ausschließlich durch den Vertragspartner der Mobilkom Austria AG geltend gemacht werden. Die Leistung solcher Vertragspartner erschöpfe sich in der Ausstellung einer Rechnung. Die gewünschte Neuregelung stelle keine Diskriminierung dar, sondern diene der Verbesserung der Rechtsposition Dritter und verfolge damit Konsumentenschutzinteressen. Auch in § 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mobilfunkvertrag T-D1 (Deutsche Telekom MobilNet GmbH) sei normiert, dass es dem Kunden nicht gestattet sei, den überlassenen Mobilfunkanschluss Dritten ohne Zustimmung von T-Mobil zur ständigen Alleinbenutzung zu überlassen (ohne Einschränkung auf eine entgeltliche oder kommerzielle Nutzung).

Die Telekom-Control-Kommission hat hiezu erwogen:

Gemäß § 34 Abs. 1 TKG hat ein Anbieter, der auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, Wettbewerbern auf diesem Markt unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die er am Markt anbietet, oder die er für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt.

Mit Bescheid vom 23.07.1999, M 1/99-256, wurde (unter Punkt A. des Spruchs) festgestellt, dass die Mobilkom Austria AG gemäß § 33 Abs 4 iVm § 111 Z 5 TKG auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltleistungen marktbeherrschend im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Kunden der Mobilkom Austria AG, die Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestatten, die also Verträge über die Nutzung der ihnen von der Mobilkom Austria AG überlassenen Anschlüsse schließen, sind Wettbewerber der Mobilkom Austria AG auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen, da sie, ebenso wie die Mobilkom Austria AG, Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, auch wenn sie diese bloß

wiederverkaufen. Wiederverkäufer erbringen somit keinen Telekommunikationsdienst iSd Legaldefinition des § 3 Z 14 TKG, da sie keine Signale auf Telekommunikationsnetze übertragen und/oder weiterleiten; sie bieten jedoch Telekommunikationsdienstleistungen an und sprechen denselben Kundenkreis wie Erbringer von Telekommunikationsdiensten an.

§ 34 Abs 1 TKG verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, die angebotenen bzw. sich selbst erbrachten Leistungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität auch anderen Marktteilnehmern bereitzustellen. Diese Bestimmung übernimmt den Art. 6 der RL 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP).

Die Grundsätze des offenen Netzzuganges (ONP), niedergelegt insbesondere in Art 3 RL 90/387/EWG verlangen insbesondere einen auf objektiven Kriterien beruhenden, gleichen, nichtdiskriminierenden Zugang (sog. „equal access“) und stellen sohin ein allgemeines Diskriminierungsverbot auf. Ebenso bedeutet nach allgemeinem Wettbewerbsrecht – insbesondere im Rahmen des Art 82 EG (ex-Art 86 EGV) - , das ebenfalls bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit oben angeführter Bestimmungen heranzuziehen ist, jede unsachliche Diskriminierung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, der gemäß § 32 Abs 1 Z 3 TKG von der Regulierungsbehörde zu verhindern bzw. abzustellen ist. Das Erfordernis der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs bedingt, dass Mitbewerber, die Leistungen eines marktbeherrschenden Unternehmens wiederverkaufen wollen, gegenüber anderen Kunden bezüglich der Bereitstellung von Leistungen des Marktbeherrschers nicht schlechter gestellt werden dürfen.

Auch nach § 35 Abs 1 Zif 3 KartG besteht in der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Die Mobilkom Austria AG bietet ihren Vertragspartnern, unabhängig, ob diese Wiederverkäufer sind oder nicht, inhaltlich idente Leistungen an; eine Ungleichbehandlung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist somit unzulässig.

Eine schriftliche Zustimmung der Mobilkom Austria AG, damit Kunden Dritten die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen entgeltlich oder kommerziell gestatten dürfen, widerspricht dem in § 34 Abs 1 TKG normierten Diskriminierungsverbot, da durch eine solche Bestimmung diejenigen Kunden, die zugleich Wiederverkäufer der Leistungen der marktbeherrschenden Mobilkom Austria AG sind, vom Markt für Telekommunikationsdienstleistungen verdrängt werden können.

Eine Ungleichbehandlung von solchen Kunden, die Leistungen der Mobilkom Austria AG entweder selbst nutzen oder gestatten, dass Dritte diese – unentgeltlich - in Anspruch nehmen und solchen Kunden, die Leistungen der Mobilkom Austria AG wiederverkaufen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Dass die Rechtsposition der Dritten (Vertragspartner der Kunden der Mobilkom Austria AG) durch diese Neuregelung allenfalls geschützt werden, vermag eine Diskriminierung der Mitbewerber dieses marktbeherrschenden Unternehmens nicht zu rechtfertigen, zumal der Schutz offenbar darin bestehen soll, dass diese die Leistung überhaupt nicht mehr in Anspruch nehmen könnten.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt jedoch nicht die möglichen Probleme, die durch derartige Konstruktionen entstehen können. Die Interessen dieser Dritten sind durch entsprechende Informationen seitens der Konsumentenschutzinstitutionen sowie durch Kontrolle der diesen Verträgen zu Grunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wahrzunehmen; auch die Mechanismen des Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen werden das Ausmaß unter Umständen entstehender Probleme beschränken.

Auch das Argument, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mobilfunkvertrag T-D1 eine der angestrebten Neuregelung vergleichbare Bestimmung enthalten ist, vermag die oben angeführten Überlegungen nicht zu erschüttern, da der § 34 Abs 1 TKG hinsichtlich der Diskriminierung von Wettbewerbern eines marktbeherrschenden Unternehmens eine klare Regelung enthält.

Auf Grund obiger Erwägungen war daher den beantragten Änderungen in den §§ 5 Abs 4 Zif 9, 11 Abs 2, 21 Abs 1 Zif 4 und § 25 Zif 4 der AGB Mobil (Punkte 4,6,14 1. Absatz und 15) die Genehmigung zu versagen.

II) Zu § 21 Abs 1 Zif 7

§ 21 Abs 1 Zif 7 der AGB Mobil soll nach Punkt 14 2. Absatz des Antrages der Mobilkom Austria AG vom 09.05.2000 wie folgt lauten: *„Die Mobilkom ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn dies in Verträgen mit Anbietern von Leistungen oder anderen Betreibern, insbesondere anderen GSM-Betreibern oder den in § 4 Abs 1 angeführten Unternehmen hinsichtlich der von diesen Anbietern oder Betreibern erbrachten Leistungen vorgesehen ist.“*

Eine ähnliche Bestimmung ist bereits in den mit Bescheid vom 30.07.1998, G 8/98, genehmigten AGB Mobil in § 21 Abs 1 Zif 6 enthalten, doch beschränkt sich in dieser Klausel die Berechtigung der Mobilkom Austria AG zur Sperrung auf entsprechende Bestimmungen in Verträgen zwischen der Mobilkom Austria AG und anderen Betreibern, insbesondere mit anderen GSM-Betreibern oder der (damaligen) PTA.

Durch die beantragte Änderung soll nun die Sperrmöglichkeit nach dem Wortlaut der Bestimmung für (sämtliche) Anbieter von Leistungen gelten, sofern entsprechende Verträge eine solche vorsehen. Dies würde bedeuten, dass die Mobilkom Austria AG einen Anschluss sperren kann, wenn ein Kunde zum Beispiel mit der Zahlung seiner Versicherungsprämie in Verzug ist, solange dies nur in einem Vertrag zwischen der Mobilkom Austria AG und der entsprechenden Versicherungsgesellschaft vorgesehen ist.

Auf den Umstand, dass durch die in § 21 Abs 1 Zif 7 AGB Mobil beantragte Änderung der Anschluss (auch) auf Grund einer offenen Forderung eines

Unternehmens, welches mit Telekommunikation überhaupt nichts zu tun hat, bei entsprechender vertraglicher Grundlage gesperrt werden kann, aufmerksam gemacht, hat die Mobilkom Austria AG der Telekom-Control GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission telefonisch mitgeteilt, dass eine solche Sperre nur bei Leistungen von Anbietern vorgesehen ist, für welche die Mobilkom Austria AG das Inkasso übernommen hat (z.B. Bestellung von ÖBB-Tickets mittels Handy).

Einer Aufforderung, diese Fälle in der Bestimmung des § 21 Abs 1 Zif 7 zu spezifizieren, ist die Mobilkom Austria AG nicht nachgekommen.

Für die Beurteilung dieser Bestimmung durch die Telekom-Control-Kommission ist daher vom Wortlaut der beantragten Änderung auszugehen, der – bei entsprechender vertraglicher Grundlage hinsichtlich der von Anbietern erbrachten Leistungen - eine Sperrmöglichkeit vorsieht. Nach dem Wortlaut der Bestimmung steht es im Belieben der Mobilkom Austria AG, einen Anschluss zu sperren, sofern dies nur in einem entsprechenden Vertrag mit Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist, ohne dass die Sperre auf Verträge mit Anbietern von Leistungen, für welche die Mobilkom Austria AG das Inkasso übernommen hat, eingeschränkt wird.

Auch wenn die Mobilkom Austria AG ausführt, dass eine solche Sperre nur bei Leistungen von Anbietern vorgesehen ist, für welche die Mobilkom Austria AG das Inkasso übernommen hat, weist die Telekom-Control-Kommission ausdrücklich darauf hin, dass diese Auslegung im Wortlaut der Bestimmung des § 21 Abs 1 Zif 7 keine Deckung findet.

Die Telekom-Control-Kommission hat bei Beurteilung dieser Bestimmung – ebenso wie der OGH bei Verbandsklagen nach dem II. Hauptstück des KSchG – die kundenfeindlichste Auslegung der Vertragsbedingung heranzuziehen.

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Die Hauptleistungen der zwischen der Mobilkom Austria AG und deren Kunden geschlossenen Verträge sind die Bereitstellung der in den Leistungsbeschreibungen näher umschriebenen Dienste durch die Mobilkom Austria AG, d.h. vor allem die Herstellung und Entgegennahme von Verbindungen, sowie das vom Kunden zu bezahlende Entgelt für die Inanspruchnahme der von der Mobilkom Austria AG angebotenen Dienste.

Die in Frage stehende Bestimmung betrifft offenkundig keine dieser Hauptleistungen.

Die Möglichkeit der Sperre eines Anschlusses eines Kunden durch die Mobilkom Austria AG, wenn eine solche in einem entsprechenden Vertrag mit Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist, stellt eine gröbliche Benachteiligung des Kunden der Mobilkom Austria AG dar, da eine Sperre nach dieser Bestimmung selbst dann möglich ist, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der

Mobilkom Austria AG und etwaigen anderen bestehenden Verträgen mit anderen Betreibern nachgekommen ist. Ein Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen oder ein sonstiger Zusammenhang mit dem Vertrag zur Mobilkom Austria AG fehlt völlig. Die durch diese Bestimmung erfolgte Schlechterstellung des Vertragspartners der Mobilkom Austria AG ist unangemessen. Sinn und Zweck der Sperre eines Anschlusses eines Kunden ist vorrangig die Sanktionierung eines Verhaltens des Kunden, der den mit der Mobilkom Austria AG geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für die Sperre des Anschlusses bei Zahlungsverzug gelten zudem für die Mobilkom Austria AG – wie für alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste – gemäß § 63 TKG besondere Voraussetzungen. So darf ein Betreiber den Anschluss bei Zahlungsverzug für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes erst dann sperren, wenn er den Kunden zuvor unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Bei Verzug mit Zahlungen anderer Leistungen wäre die Mobilkom Austria AG nach dem Wortlaut dieser Bestimmung berechtigt, den Anschluss schon am ersten Tag der Säumnis zu sperren.

Auf Grund obiger Erwägungen erachtete die Telekom-Control-Kommission die beantragte Änderung des § 21 Abs 1 Zif 7 AGB Mobil (Punkt 14 2. Absatz) als nicht genehmigungsfähig.

III) Soweit die beantragten Änderungen sich darauf beschränken, dass bestimmte Paragraphen der AGB Mobil unnummeriert werden, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass diese Änderungen rein redaktioneller Natur sind und von der Genehmigungspflicht gemäß § 18 Abs 4 iVm 111 TKG nicht umfasst sind.

IV) Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 2) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 19.06.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Anlage

Anträge auf Änderung nachfolgender Bestimmungen der AGB Mobil

1.

In § 3 Abs 4 2.Satz möge der Nebensatz „,auf welches die Mobilkom – bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – hinweisen wird,“ entfallen.

2.

In § 4 Abs 1 1.Satz möge die Wortfolge „zwischen der Mobilkom, der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA), der Telekom Austria Aktiengesellschaft und der Datakom Austria Aktiengesellschaft“ durch die Wortfolge „zwischen der Mobilkom, der Telekom Austria Aktiengesellschaft, der Datakom Austria GmbH, der Gebühreninkasso Service GmbH und der Highway 194 Internet VertriebsGmbH“ ersetzt werden.

3.

In § 5 Abs 4 Z 1 möge die Wortfolge „aus dem Bereich der Telekommunikation“ entfallen.

4.

In § 5 Abs 4 möge anstelle der bisherigen Z9 als Z9 folgender Text treten:

„der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Mobilkom Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet, oder“

Die bisherige Z9 möge als Z10 anstelle der Wortfolge „Z1 bis 8“ die Wortfolge „Z1 bis 9“ enthalten.

5.

An § 11 Abs 1 möge die Wortfolge „soweit er dies innerhalb seiner Einflußsphäre zu vertreten hat“ angefügt werden.

6.

Die bisherige Regelung des § 11 Abs 2 möge durch folgende Neuregelung ersetzt werden:

„Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das ausschließlich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Der Kunde kann die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte der Mobilkom anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Mobilkom übermitteln. Erfolgt die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung, entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mobilkom gestattet. Konzernunternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 AktG und 115 GmbHG gelten nicht als Dritte. Ungeachtet dessen haften Dritte bei ständige und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen als Gesamtschuldner.“

7.

§ 13 Abs 1 möge ergänzt werden durch:

„Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, deren Verträge zwischen dem 1.1.1999 und dem 31.12.2001 geschlossen werden und deren Vertragsdauer über diesen Zeitraum hinausreicht, werden die zu zahlenden Beträge, Grundentgelte und Tarife in Euro

und Schilling in einer unentgeltlichen, schriftlichen Mitteilung spätestens zum 31.12.2001 bekanntgegeben.“

8.

In § 13 Abs 2 1.Satz möge die Wortfolge „nach Ablauf des Tages“ durch die Wortfolge „mit dem Tag“ ersetzt werden.

9.

In § 13 Abs 4 5.Satz möge das Wort „Bareinzahlungsentgelt“ durch das Wort „Zahlscheinentgelt“ ersetzt werden.

10.

In § 16 Abs 1 1.Satz möge das Wort „PTA“ durch die Wortfolge „Telekom Austria AG oder andere im § 4 Abs 1 dieser AGB angeführten Unternehmen“ ersetzt werden.

11.

In § 16 Abs 2 1.Satz möge die Wortfolge „im Bereich der Telekommunikation“ entfallen.

12.

In § 20 Abs 2 letzter Satz mögen zweimal die Wortfolgen „an Unternehmen des PTA-Konzerns“ durch die Wortfolgen „an die in § 4 Abs 1 dieser AGB angeführten Unternehmen“ ersetzt werden.

13.

In § 21 Abs 1 Z2 möge die Wortfolge „aus dem Bereich der Telekommunikation“ entfallen.

14.

In § 21 Abs 1 möge anstelle der bisherigen Z4 folgender Text als Z4 treten:

„der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Mobilkom Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet“

In § 21 Abs 1 mögen die bisher in den Z4 bis Z10 enthaltenen Regelungen als Z5 bis 11 genehmigt werden, wobei in § 21 Abs 1 Z6 (jetzt Z7) anstelle der bisherigen Regelung folgender Text treten möge:

„dies in Verträgen mit Anbietern von Leistungen oder anderen Betreibern, insbesondere anderen GSM-Betreibern oder den in § 4 Abs 1 angeführten Unternehmen hinsichtlich der von diesen Anbietern oder Betreibern erbrachten Leistungen vorgesehen ist“

In § 21 Abs 1 Z10 (jetzt Z11) möge die Wortfolge „Ablehnungsgründe der Z1 bis 9“ durch die Wortfolge „Ablehnungsgründe der Z1 bis 10“ ersetzt werden.

15.

Anstelle der bisherigen Regelung möge in § 25 Z4 folgende Regelung treten:

„die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 Z4,5 oder 9 vorliegen“.

16.

In § 34 Abs 1 möge jeweils das Wort „PTA“ durch das Wort „Telekom Austria AG“ ersetzt werden, sowie die Wortfolge „gemäß § 5 Abs 1 dieser AGB“ durch die Wortfolge „gemäß § 5 Abs 2 dieser AGB“ ersetzt werden.

In § 34 Abs 2 möge jeweils das Wort „PTA“ durch das Wort „Telekom Austria AG“ ersetzt werden.